

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Juni 2023

307

GRG Nr.	20	EA 203	497
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Marcel Wittwer, Christian Mader, Peter Schenk und Lukas Madörin vom 19. April 2023 „Spiel mit dem Feuer: Vereinfachte Geschlechtsänderung und Körperumbau,,**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Frage 1

Es gibt keine pädiatrischen Endokrinologinnen oder Endokrinologen im Kanton Thurgau für die Behandlung mit Pubertätsblockern und geschlechtsangleichende Hormontherapien. Diese Behandlungen werden etwa am Ostschweizer Kinderspital angeboten. Im Hinblick auf operative Behandlungen ist die Versorgungssituation analog: Im Kanton Thurgau werden keine operativen Eingriffe bei Genderdysphorie angeboten. Die gesamten Vorabklärungen und Beratungen erfolgen an ausserkantonalen universitären Kliniken. Für Bereiche wie jenen der Geschlechtsumwandlung, der spezialisiertes Fachwissen erfordert und bei dem die Fallzahlen überschaubar sind, ist es sinnvoll, dass sich spezialisierte Fachkräfte als interdisziplinäres Behandlungsteam organisieren.

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden total 25 Operationen an Thurgauerinnen und Thurgauern im Zusammenhang mit Geschlechtsangleichungen vorgenommen. Aus den vorhandenen Daten ist dabei nicht ersichtlich, um wie viele Personen es sich handelt, da eine chirurgische Geschlechtsangleichung meist mehrere Einzelschritte beinhaltet. Für die Jahre 2015 bis 2017 liegen keine Daten vor. Geschlechtsangleichungen sind im Kanton Thurgau mit jährlich wenigen Fällen damit eine absolute Randerscheinung. Davon abzugrenzen sind die in der Einfachen Anfrage erwähnten Änderungen des Geschlechtseintrags beim Personalstandsregister, wofür eine persönliche Erklärung erforderlich ist. Die Änderung des amtlichen Geschlechts haben 2022 im Kanton Thurgau 36 Personen erklärt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24545859.html>.

## Frage 2

In der Sprechstunde für Geschlechtsidentität am Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) Thurgau der Spital Thurgau AG wird eine ergebnisoffene Beratung angeboten. Die Beratung hat zum Ziel, sowohl aus fachlicher Sicht als auch aus Sicht des Kindes oder einer jugendlichen Person und der Familie zur grösstmöglichen Sicherheit zu gelangen, ob eine dauerhafte Transidentität vorliegt oder nicht. Zum Abklärungsprozess gehört insbesondere, zwischen entwicklungspsychologisch normalen geschlechtsidentitären Unsicherheiten und echter Geschlechtsinkongruenz zu unterscheiden. Diese fachliche Haltung kann auch beinhalten, Transitionsmassnahmen nicht zu empfehlen. Dementsprechend wird eventuell die Indikation für eine medizinische Behandlung nicht gestellt, obwohl ein Kind oder eine jugendliche Person dies aus subjektiver Perspektive ausdrücklich wünscht. Häufig wird in der Sprechstundenberatung beobachtet, dass es sich im Kern um ein Problem der Identitätsfindung während der Adoleszenz handelt und nicht um einen dauerhaften Aspekt der sogenannten Transidentität oder Geschlechtsinkongruenz.

## Frage 3

Personen unter 16 Jahren können das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht nur ändern lassen, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen (Art. 30b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Die Zivilstandsbehörden wenden das geltende Recht an. Beim Entscheid für eine medizinische Behandlung handelt es sich allerdings um ein höchstpersönliches Recht, dessen Ausübung grundsätzlich auch rechtlich minderjährigen Personen zusteht, sofern sie urteilsfähig sind (Art. 19c ZGB). Dabei ist die Frage, ob ein Kind oder eine jugendliche Person unter 16 Jahren im Einzelfall wirklich urteilsfähig im Hinblick auf die Folgen einer Geschlechtsumwandlung ist, schwierig zu beantworten. Die Frage der elterlichen Zustimmung ist daher differenziert zu betrachten.

In der Sprechstunde für Geschlechtsidentität am KJPD Thurgau wird von Beginn an kommuniziert, dass eine ergebnisoffene Abklärung unter Berücksichtigung sowohl der Sichtweise der betroffenen Person als auch jener der Eltern angeboten wird. Nach Abschluss der Abklärungen können durch den KJPD Thurgau Empfehlungen gegeben werden. Die Entscheidung für oder gegen medizinische Massnahmen liegt bei den betroffenen Personen bis 16 Jahre stets bei den Eltern, ab 16 Jahren bei der betroffenen Person selbst. Oberstes Ziel der Begleitung durch den KJPD Thurgau ist es, zu einer einvernehmlichen Vorgehensweise und zu einvernehmlichen Entscheidungen zu verhelfen. Diese konsensorientierte Begleitung liegt aus fachlicher Sicht eindeutig im Interesse des langfristigen psychischen Wohlergehens der betroffenen Personen.

Der Regierungsrat unterstützt die Auffassung, dass Heranwachsende, entsprechend ihrer noch nicht vollumfänglich entwickelten Urteilsfähigkeit, die Folgen von medizinischen Geschlechtsumwandlungen und zivilrechtlichen Änderungen des eingetragenen Geschlechts noch nicht vollumfänglich abschätzen können. Das Zivilrecht trägt diesem Umstand Rechnung, indem grundsätzlich die Volljährigkeit und damit die rechtliche Handlungsfähigkeit bei 18 Jahren festgelegt wird, gleichzeitig aber in bestimmten Berei-

chen die höchstpersönlichen Rechte bereits ab dem 16. Lebensjahr ausgeübt werden – so beispielsweise im Hinblick auf das religiöse Bekenntnis (Art. 303 ZGB) oder auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht (Art. 20b ZGB).

#### **Frage 4**

Die Standesordnung des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzten (FMH) besagt, dass es Aufgabe der Ärztin und des Arztes ist, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu behandeln, Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird durch das Amt für Gesundheit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit überprüft.

#### **Frage 5**

Es besteht im Kanton Thurgau kein Monitoring zu Personen mit Genderdysphorie oder geschlechtsangleichenden Massnahmen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass durch eine sorgfältige, medizinisch fundierte Begleitung der Betroffenen Entscheide erzielt werden können, die von den betroffenen Personen über die momentane Situation hinaus als stimmig empfunden werden. Der Fokus sollte auf der Weiterführung der sorgfältigen medizinischen Begleitung von Personen mit einer gestörten Geschlechtsidentität liegen. So können unausgereifte Entscheide verhindert werden, die gegebenenfalls zu einem Wunsch nach Retransition führen könnten.

#### **Frage 6**

Die Broschüre „Hey You“ wird in kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen nicht verwendet. Für die Volksschule liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Lehrpersonen, da der Kanton die Lehrmittel nicht abschliessend vorgibt. Die Lehrpersonen verfügen über die notwendige Sensibilität im altersgerechten Umgang mit den gemäss Lehrplan zu fördernden Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen.

Die Broschüre „Hey You“ wird im Kanton Thurgau weder beworben, noch ist sie im Lehrmittelkatalog zu finden. Perspektive Thurgau, der Zweckverband von Gemeinden und Kanton für Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung, hat in den letzten 12 Monaten 30 „Hey You“-Broschüren bestellt. Jährlich werden rund 10–15 Broschüren auf Wunsch der Lehrpersonen abgegeben. Die besagte Broschüre ist im Kanton Thurgau damit nicht weit verbreitet.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

